

N° 69. Heirath-Urkunde.

35.

Gemeine Bonn

Kreis Bonn

Regierungs-Departement von Köln.

Im Jahr tausend achthundert drei und zwanzig, den zehn und zwanzigsten September
erschienen vor mir Martin Windelt, Bürgermeister von Bonn
als Beamten des Personenstandes, der Herr Ernst Friedrich Wilhelm von Schiller,
zehn und zwanzig Jahre alt, geboren zu Jena Regierungs-
Departement Weimar, Standes-Professor am Fürstlichen Landgericht zu Köln, und Instruk-
tionsrichter in Bonn, Reg. - Dept. Köln, Sohn des Adalbertus Husen, Johann Christoph von
Schiller, Mülhausen, und der in Weimar wohnenden Wittwe Charlotte von Lengefeld, Professor am Philo-
sophischen Seminar der Universität Jena

Und die Ehefrau Dame Maria Magdalena Josephina Walburgis Antonetta Clementina
in und zwanzig Jahre alt, geboren zu Bonn, Reg. - Dept. Köln Pfingsten,
Standes Kantorin, wohnhaft zu Bonn, Reg. - Dept. Köln
Tochter des Carllobus Augustus Blüf - Kölnerischen Geheimratsherrn Johann Clemens Pfingsten,
Elisabetha Petronella de Parmentier, geboren in der Stadt Bonn,

Reg. - Dept. —

Dieselben haben mich aufgefordert, die zwischen Ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwögung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthürre des Gemeine-Hauses zu Bonn und zu Köln statt gehabt haben, nämlich die erste am Vierundzwanzigsten Februar, und die andere am Vierundzwanzigsten Februar Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gehörig öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich, daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist, habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenüberlicher Handlung beizubehalten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Belege, namentlich die Geburts-Urkunden der eheließenden Personen, 2^o und 3^o von Domspfarrer Fabius, und von Einwilligung - Unterricht von Mittwoch und Einwilligung am 4^o von Ministerial - Consens zum Hinrich, 5^o das asthetische Gastankündigung zu Köln. 6^o und 7^o von beiden Domspfarrern von Elber von Brau. 8^o von Domspfarrer von Graum und von Graut,

so wie auch das 6. Kapitel des vom Erftkande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorhannten Beküftigam und die vorbenannte Bract befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Herr Ernst Friedrich Wilhelm von Schiller und Dame Maria Magdalena Josephina Walburgis Antonetta Clementina Pfingsten

hieburch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Werüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Herrn Gottlieb Clemens Pfingsten, eines und zwanzig Jahre alt, Standes Notar am Hof, zu Mülheim wohnhaft, welcher ein Konsular der neuen Ehegattin, des Herrn Johann Peter Joseph Guckert und zwanzig Jahre alt, Standes Doctor und Advocat zu Bonn wohnhaft, welcher ein Konsular deß neuen Ehegattin, des Herrn Ludwig Giraud zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Oberzurichter am Landgericht zu Köln wohnhaft, welcher ein Konsular deß neuen Ehegattin, und des Herrn Julius Heinrich Ackermann, zwanzig Jahren alt, Standes Landgerichts-Professor zu Köln wohnhaft, welcher ein Konsular deß neuen Ehegattin, zu seyn erklärt; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben,

M. Mastiaux ab. Pfingsten
- Guckert. F. Giraud = Ackermann
- Giraud. W. Schiller